

ENEA-Meldung auch bei baulicher Sanierung nötig?	1
Haushaltsgesetz 2019 –aktueller Stand	1
Reform des „Dritten Sektors“	3

Beiträge für die Einstellung von jungen Hochschulabsolventen in der Provinz Bozen.	4
Bürokratiemonster geköpft	4
Buntes Allerlei	4

ENEA-MELDUNG AUCH BEI BAULICHER SANIERUNG NÖTIG?

Wie bekannt, besteht ab 01.01.2018 auch für bauliche Wiedergewinnungsarbeiten, welche mit einer energetischen Ersparnis verbunden sind (Steuerabschreibung 50%), die Pflicht zur Meldung an die nationale Energiebehörde (ENEA) bei Bauende. Die Meldung ist nicht zu verwechseln mit jener der spezifischen energetischen Sanierung (65%) und muss nur dann gemacht werden, wenn im Zuge der baulichen Sanierung auch allgemeine Energieeinsparmaßnahmen durchgeführt worden sind. Diese können unter anderem betreffen:

- Fenster und Außentüren, einschließlich Rahmen, welche die Wärmedurchgangswerte verbessern;
- Maßnahmen für Wärmedämmung von Außenwänden und Böden;
- Installation von technischen Anlagen, so unter anderem Sonnenkollektoren für Warmwasser, vom Brennwertkesseln, von Wärmepumpen, Fotovoltaik Anlagen, Kalorienzähler und diesbezügliche Messsysteme für Kondominien, Systeme für Mikro-Kraft-Wärme- Kopplung, Gebäudeautomation und ähnliches;
- Ankauf von **Haushalts-Großgeräten** im Rahmen des sogenannten „**Möbel-Bonus**“, wenn diese mit ab 01.01.2017 durchgeführten Wiedergewinnungsarbeiten verbunden sind. Dies sind z.B. Kühlschränke, Tiefkühltruhen, Waschmaschinen, Geschirrspülmaschinen, Wäschetrockner, elektrische Kochmulden, die eine Energieeffizienz von mindestens A+ aufweisen. Für diese Elektrogeräte ist bekanntlich der „Möbelbonus“ vorgesehen.

Seit Ende November ist nun das neue Online-Portal der ENEA online, mit welchem die Meldungen nun telematisch durchzuführen sind. Für Baustellen, die zwischen dem **01.01.2018 und dem 21.11.2018** abgeschlossen wurden, muss die **Meldung innerhalb 19.02.2019 nachgeholt** werden. Für Baustellen, welche **ab dem 22.11.2018** abgeschlossen werden, muss die Meldung **innerhalb 90 Tage** an die Energiebehörde gesendet werden.

HAUSHALTSGESETZ 2019 –AKTUELLER STAND

Die Diskussion darüber ist noch im Gang, es kristallisieren sich aber einige Themen als fix heraus.

Die geplante **Erhöhung der MwSt.-Sätze** (10% bzw. 22%) für das Jahr 2019 wurde um ein weiteres Jahr aufgeschoben. Ab 2020 sollen die MwSt.-Sätze voraussichtlich von 10% auf 13% und von 22% auf 24,10% erhöht werden.

Die mit dem Haushaltsgesetz 2015 eingeführte **Pauschalbesteuerung** (sogenannte „forfetari“) wird auf alle Einzelunternehmen und Freiberufler mit Umsatzerlösen bis zu Euro 65.000 ausgeweitet. Es gilt demzufolge ab 2019 nur mehr diese einheitliche Schwelle. Der Steuersatz der Pauschalbesteuerung, welche anstelle der

Einkommenssteuer IRPEF zu zahlen ist, beträgt 15%. Für die ersten 5 Geschäftsjahre beträgt der Steuersatz nur 5%. Es werden jedoch folgende Ausschlussgründe vorgesehen:

- man darf nicht gleichzeitig Teilhaber an einer Personalgesellschaft, GmbH, Sozietät oder an einem Familienunternehmen sein;
- man darf nicht vorwiegend gegenüber einem Auftraggeber tätig werden, mit welchem in den letzten zwei Jahren ein unselbständiges Arbeitsverhältnis bestanden hat.

Bekanntlich dürfen Kapitalgesellschaften, welche Steuerverluste erzielten, diesen **Verlust ohne zeitliche Einschränkung** vortragen und im Ausmaß von 80% des jeweiligen steuerpflichtigen Einkommens verrechnen. Diese Regelung wird nun rückwirkend ab 2018 auch für die Einzelunternehmen und Personengesellschaften vorgesehen, unabhängig davon, ob die ordentliche oder die vereinfachte Buchhaltung geführt wird. Für jene mit vereinfachter Buchhaltung wird eine Übergangsregelung vorgesehen: Steuerverluste des Jahres 2018 können im Jahr 2019 im Ausmaß von 40% des Einkommens und im Jahr 2020 im Ausmaß von 60% abgezogen werden.

Derzeit ist **nicht** vorgesehen, dass die **Superabschreibung** von 130% für den Ankauf von allgemeinen Neuinvestitionen verlängert wird. Die Förderung kann aber noch für Investitionen des Jahres 2018 angewandt werden bzw. falls die Bestellung noch innerhalb 31.12.2018 erfolgt und dabei auch eine Anzahlung von mindestens 20% geleistet wird und die Zustellung oder Übergabe der Anlagegüter innerhalb 30.06.2019 erfolgt.

Die sogenannte **Hyperabschreibung** für intelligente Maschinen und Anlagen wird bis Ende 2019 verlängert. Auch hier gilt wieder, dass bei einer Anzahlung in Höhe von mindestens 20%, welche bis zum 31.12.2019 geleistet wird, die Investition bis 31.12.2020 realisiert werden kann. Die bisherige Hyperabschreibung von 250% wird jedoch degressiv zur Investitionssumme wie folgt gestaffelt:

- Investitionen bis zu 2,5 Millionen Euro beträgt die Hyperabschreibung 250%;
- Investitionen bis zu 10 Millionen Euro beträgt die Hyperabschreibung 200%;
- Investitionen bis zu 20 Millionen Euro beträgt die Hyperabschreibung 150%;
- für Investitionen von mehr als 20 Millionen Euro ist keine Förderung mehr vorgesehen.

Die Förderung mit 250% kann aber noch für Investitionen des Jahres 2018 angewandt werden bzw. falls die Bestellung noch innerhalb 31.12.2018 erfolgt und dabei auch eine Anzahlung von mindestens 20% geleistet wird und die Zustellung oder Übergabe der Anlagegüter innerhalb 31.12.2019 erfolgt.

Folgende **Absatzbeträge** wurden unverändert für das Jahr 2019 verlängert:

- der Absatzbetrag für die energetische Sanierung von 65%, herabgesetzt auf 50% für den Ankauf von Brennwertkessel, Sonnenschutz, Fenster und Biomasse-Heizungen;
- der Absatzbetrag von 50% für die baulichen Wiedergewinnungsarbeiten, unter Berücksichtigung der bisherigen Ausgabenschwelle von 96.000 Euro;
- der Absatzbetrag von 50% für den Ankauf von Möbel und Elektrogroßgeräten bis zu einer Ausgabenschwelle von 10.000,00 Euro, und zwar für Wohnungen, auf denen ab 01.01.2018 Wiedergewinnungsarbeiten durchgeführt worden sind;
- der Grün-Bonus in Höhe von 36% für die Pflege von Gärten und Grünanlagen, bis zu einer Ausgabenschwelle von 5.000 Euro.

Ab 01.01.2019 sollen Privatpersonen, einfache Gesellschaften und nicht gewerbliche Körperschaften nun wieder zum mittlerweile x-ten Mal die Möglichkeit besitzen, gehaltene Beteiligungen und Grundstücke durch Zahlung einer begünstigten Ersatzsteuer von 8% innerhalb 30.06.2019 **aufzuwerten**, um sich dabei von zukünftigen steuerpflichtigen Veräußerungsgewinnen freizustellen.

Bislang galt die sog. **Einheitssteuer „cedolare secca“** nur für Mieteinnahmen aus Wohnungen, die von natürlichen Personen an andere natürliche Personen vermietet wurden. Für die ab 01.01.2019 abgeschlossenen Verträge wird diese Einheitssteuer von 21% auch auf Geschäftslokale (Katasterkategorie C/1) mit der Fläche bis zu höchstens 600 m² ausgedehnt, die von natürlichen Personen vermietet werden. Eine Missbrauchsklausel verhindert, dass Verträge, welche zum bereits 15.10.2018 aktiv waren, im Jahr 2019 neu mit dieser Begünstigung abgeschlossen werden.

Die bereits mit dem Haushaltsgesetz 2017 beschlossene **begünstigte Begleichung** („Verschrottung“) der

Steuerzahlkarten, welche die Streichung der ursprünglich geschuldeten Verwaltungsstrafen und Verzugszinsen vorsieht, wird mit dem Haushaltsgesetz 2019 wiederum verlängert. Die begünstigte Begleichung ist für alle Beträge anwendbar, mit deren Einzug die Einnahmenagentur zwischen den Jahren 2000 und 2017 beauftragt wurde. Eine diesbezügliche Meldung muss innerhalb dem 30.04.2019 bei der Einnahmenagentur eingereicht werden.

Mit der Begleitverordnung zum Haushaltsgesetz 2019 (DL Nr. 119 vom 23.10.2018) wurden unter anderem Bestimmungen über die **begünstigte Abfindung** von Prüfungsprotokollen, von Festsetzungsbescheiden, von Steuerzahlkarten, von Zahlungsbescheiden und von anhängenden Steuerstreitverfahren vorgesehen. Diese Eilverordnung ist bereits seit 24.10.2018 in Kraft und muss bis 23.12.2018 vom Parlament ratifiziert werden. Grundsätzlich gilt, dass die geschuldete Steuer, ohne Zinsen und Strafen zu entrichten ist.

Die **Eigenkapitalförderung** (ACE) wird komplett abgeschafft. Als Ersatz dafür soll eine neue Förderung auf investierte Gewinne vorgesehen werden. Die Regeln dafür sind noch nicht klar definiert.

Die vorgesehene **Unternehmenssteuer** für Personengesellschaften und Einzelunternehmer IRI (24 %), welche nie zur Anwendung gekommen ist, wird abgeschafft.

Ab dem Jahr 2019 wird die **RAI-Jahresgebühr** endgültig mit Euro 90 festgelegt.

Ab 01.07.2019 ist eine **elektronische Meldung der Tageseinnahmen** für Unternehmen mit Umsatzerlösen von mehr als 400.000 Euro vorgesehen. Ab 01.01.2020 wird diese Pflicht auf alle Unternehmen ausgedehnt. Es sind Förderungen für den Ankauf und die Anpassung der Registrierkassen in Höhe von 50 % der zwischen 2019 und 2020 getätigten Ausgaben (Maximum von 250 Euro für Ankauf, Maximum 50 € für die Anpassung) vorgesehen.

REFORM DES „DRITTEN SEKTORS“

Am 02. August 2017 wurde auf gesamtstaatlicher Ebene der Kodex des Dritten Sektor veröffentlicht. Er enthält eine Reihe von neuen Bestimmungen, welche grundlegende Änderungen mit sich bringen.

Der Kodex des Dritten Sektors (D.Lgs. 03.08.2018 n. 105, DLgs 03.07.2017 n. 117) führt steuerliche Sonderbestimmungen für die Körperschaften des Dritten Sektors („**Enti del terzo settore**“ genannt „**ETS**“) ein, welche im Verzeichnis „Registro Unico Nazionale del Terzo Settore“ bzw. „**RUNTS**“ eingetragen sind. Die Bestimmungen betreffen Neuerungen in Bezug auf die direkten Steuern, die Einführung spezifischer Abzugs- und Absetzbeträge für freiwillige Zuwendungen, Begünstigungen in Bezug auf die indirekten Steuern, sowie die Buchführung.

Die Bestimmungen treten mit Funktionsfähigkeit des neuen staatlichen Einheitsregisters RUNTS in Kraft, das für Anfang 2019 vorgesehen ist. Einige Bestimmungen sind für Onlus, ehrenamtliche Organisationen (ODV) und Vereine für die Förderung des Gemeinwesens (APS), die in den entsprechenden Verzeichnissen eingetragen sind, allerdings schon ab 2018 in Kraft.

Bezüglich indirekten Steuern ist folgendes vorgesehen:

- Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer, sowie Hypothekar- und Katastersteuer bei unentgeltlichen Zuwendungen an ETS;
- Die Registersteuer ist bei Gründungen und Satzungsänderungen mit einem Fixbetrag von 200 Euro geschuldet. Dies gilt auch für entgeltliche Übertragungen von Immobilien;
- Befreiung von der Registersteuer für Gründungsurkunden und Urkunden im Zusammenhang mit der Durchführung der Tätigkeit von ehrenamtlichen Organisationen.
- Befreiung von der Stempelsteuer für Urkunden und Dokumente;
- Befreiung von der IMU und TASI für Immobilien im Besitz der ETS oder welche stramental für die Ausübung ihrer Tätigkeit sind.

Bei freiwilligen Zuwendungen an nicht gewerbliche ETS kann einer von folgenden Steuerbegünstigungen in Anspruch genommen werden:

- Absetzbetrag für Privatpersonen von der Einkommenssteuer IRPEF in Höhe von 30 % (35% falls es sich um eine ehrenamtliche Organisation handelt) mit einem Höchstbetrag von max. 30.000 Euro an Zuwendungen pro Jahr;

- Absetzbetrag vom Gesamteinkommen in Höhe von 10 % des erklärten Einkommens bei Betrieben.

BEITRÄGE FÜR DIE EINSTELLUNG VON JUNGEN HOCHSCHULABSOLVENTEN IN DER PROVINZ BOZEN

Zielgruppe dieser Förderung sind junge Menschen zwischen 20 und 34 Jahren mit einem in- oder ausländischen Universitätsabschluss ohne Beschäftigung.

Folgende Voraussetzungen müssen zum Zeitpunkt der Einstellung gegeben sein: Laureat oder Fachlaureat nach neuer Studienordnung, Laureat nach alter Studienordnung, höhere Ausbildung an Kunst- und Musikhochschulen und der 2. Ebene gleichgestellt oder eine postuniversitäre Ausbildung (Universitätsmaster der 1. und 2. Ebene, Post-Laureat Spezialisierungsdiplom, Doktorat), regulärer Aufenthalt gemäß geltender Gesetzgebung auf dem Staatsgebiet und beschäftigungslos.

Die Beiträge können von allen Unternehmen beantragt werden, welche einen operativen Sitz in der Autonomen Provinz Bozen haben und in diesem besagten Sitz Personen einstellen, welche die den Voraussetzungen entsprechen. Die antragstellenden Unternehmen müssen die Regeln für staatliche Beihilfen im Rahmen der De-minimis-Regelung einhalten.

Die Genehmigung des Beitrages steht jenen Unternehmen zu, welche junge Hochschulabsolventen mit einem befristeten Arbeitsvertrag von mindestens 12 Monaten oder mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag einstellen. Ausgenommen sind Verträge zur Arbeitskräfteüberlassung sowie Lehrstellen.

Der Arbeitnehmer muss an dem Tag, der der Einreichung des Förderantrags vorausgeht, im Unternehmen beschäftigt sein. Bei unbefristeten Einstellungen ist das Unternehmen verpflichtet, das hergestellte Arbeitsverhältnis für mindestens 24 Monate, ab dem Zeitpunkt der Einstellung, nicht zu unterbrechen.

Der auf die Personalkosten angewendete Finanzierungskoeffizient, variiert je nach Art des Beschäftigungsvertrags. Im Einzelnen:

- Im Falle der Einstellung eines Empfängers mit einem befristeten Arbeitsvertrag von mindestens 12 Monaten, beträgt der Koeffizient 30% der Personalkosten;
- Im Falle der Einstellung eines Empfängers mit unbefristetem Arbeitsvertrag hingegen beträgt der Finanzierungskoeffizient 60% der Personalkosten.

Die Personalkosten werden errechnet, indem die jährliche Bruttogehaltszahlung laut Vorsorgebemessungsgrundlage des Empfängers mit dem Faktor 1,38 multipliziert wird.

Die Beiträge werden für die erfolgten Einstellungen ab 31/07/2018 bis zum 28/02/2019 und in jedem Fall bis zur Ausschöpfung der verfügbaren Mittel gewährt.

BÜROKRATIEMONSTER GEKÖPFT

Mit 15. Dezember ist das Gesetzesdekret „Vereinfachungen“ in Kraft getreten, welches im Art. 23 die Abschaffung des Sistri zum 1. Januar 2019 vorsieht, und in diesem Zusammenhang natürlich auch die Abschaffung der jährlichen Beiträge für die Errichtung und den Betrieb des Sistri, die von dort registrierten Betreibern zu tragen sind.

Bezüglich möglicher Rückerstattungen von Beiträgen, die von Unternehmen in der Vergangenheit gezahlt wurden, ist dagegen nichts festgelegt, vermutlich ist keine Rückerstattung möglich.

Für die Zukunft und bis zur Einführung eines „neuen Systems der Rückverfolgbarkeit der Abfälle“, müssen die zum Sistri verpflichteten Unternehmen die Abfälle gemäß den alten Regeln des „Umweltgesetzbuches“ (Gesetzesverordnung Nr. 152/2006) anhand der Register, Formulare und des MUD aufzeichnen.

BUNTES ALLERLEI

Vereinbarkeit Förderung Photovoltaikanlagen mit Sonder- und Hyperabschreibung

In einem kürzlich erschienenen Schreiben des GSE wurde zur Vereinbarkeit von Förderungen für Photovoltaikanlagen und gleichzeitiger Anwendung der Sonder- oder Hyperabschreibung Stellung

genommen.

Demnach sind die Förderungen, welche für erneuerbaren Energien vergeben wurden mit der Sonder- und Hyperabschreibung vereinbar. Dies bedeutet, dass sowohl die Förderung als auch die Sonder- oder Hyperabschreibung gleichzeitig in Anspruch genommen werden können.

Diese Auslegung stellt eine Abweichung zur allgemeinen Regel dar, laut welcher eine Unvereinbarkeit zwischen Sonder- und Hyperabschreibung und sonstigen steuerlichen Förderungen besteht.

Telematische Absichtserklärung von Exporteuren („esportatore abituale“)

Wie bekannt können die Absichtserklärungen („dichiarazione d'intento“) von Exporteuren nur mehr in elektronischer Form versendet werden. Dies bedeutet, dass eine erhaltene Absichtserklärung vom Lieferanten elektronisch auf Gültigkeit kontrolliert werden müssen.

Die Schritte sind folgende: In einem ersten Schritt versendet der Exporteur, welcher beabsichtigt im Inland ohne MwSt. zu erwerben, die Absichtserklärung telematisch an die Agentur der Einnahmen, welche eine Empfangsbestätigung ausstellt. Diese Absichtserklärung wird samt Empfangsbestätigung an den Lieferanten versendet. Der Lieferant hat nun die Pflicht die Gültigkeit der erhaltenen Absichtserklärung online zu kontrollieren, Link: <https://telematici.agenziaentrate.gov.it/VerIntent/VerificaIntent.do?evento=carica> . Handelt es sich um eine gültige Erklärung, so kann die Rechnung ohne MwSt. ausgestellt werden.

Nachweis bei innergemeinschaftlichen Warenlieferungen - Gelangensbestätigung

Bei innergemeinschaftlichen Warenlieferungen kann die Rechnung ohne MwSt. nur unter der Bedingung ausgestellt werden, dass die Ware körperlich von einem EU-Mitgliedsstaat in einen andern EU-Mitgliedstaat verfrachtet wird (Grenzübertritt).

Laut einem Urteil des Obersten Gerichtshofes muss dieser Transport mit einem „geeigneten Dokument“ belegt werden. Als Beweis nennt das Oberste Gericht beispielsweise den internationalen Frachtbrief (CMR), die ausgestellte Rechnung, die Zahlungsbestätigung oder eine für den Transport abgeschlossene Versicherung. Wenn die nicht MwSt.-pflichtige innergemeinschaftliche Lieferung nicht eindeutig belegt werden kann, riskiert man bei einer Steuerprüfung eine entsprechende MwSt.-Nachzahlung.

Quellensteuer auf Provisionen

Auf die Provisionen von Handelsvertretern ist grundsätzlich eine Quellensteuer von 23% auf 50% der Provision einzubehalten (dies entspricht 11,50% auf die volle Provision). Die Bemessungsgrundlage der Quellensteuer kann auf 20% der Provision reduziert werden (dies entspricht 4,60% auf die volle Provision), wenn sich der Handelsagent für seine Tätigkeit für den Großteil des Jahres der andauernden Mitarbeit von abhängigem Personal oder von Dritten bedient.

Die Anwendung der Reduzierung kann durch eine einmalige Mitteilung, mit welcher die Voraussetzung zur Reduzierung bestätigt wird, erfolgen und gilt bis auf Widerruf.

Die Erklärung, sofern sie noch nicht vorhanden ist, muss an den Auftraggeber innerhalb 31. Dezember 2018 versendet werden, damit diese ab 01.01.2019 gültig ist. Die Erklärung kann mittels PEC (zertifizierte E-Mail-Adresse) oder über dem Postwege übermittelt werden. Verfallen die Voraussetzungen, weil z. B. keine Mitarbeiter mehr angestellt sind, ist ein entsprechender Widerruf notwendig, andernfalls droht eine Verwaltungsstrafe

Enasarco

Der Enasarco-Renten-Beitragssatz wird für alle kompetenzmäßigen Provisionen des Jahres 2019 von 16,00% auf 16,50% erhöht (die Hälfte des Beitrages geht weiterhin zu Lasten des Vertreters und die andere Hälfte geht zu Lasten des Auftraggebers).

Gesetzlicher Zinsfuß

Mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Republik vom 15. Dezember 2018 wurde der aktuelle Zinssatz in der Höhe von 0,30% mit 1. Jänner 2019 auf **0,80%** erhöht. Der gesetzliche Zinsfuß wird unter anderem bei der Berechnung der geschuldeten Zinsen für verspätete, freiwillig berichtigte Steuereinzahlungen (sog. "ravvedimento operoso") und bei der Berechnung des Fruchtgenuss-Rechtes angewandt

Weihnachtsessen absetzbar?

Allgemein sind die Aufwendungen von Feiern, Empfängen und anderen Unterhaltungsveranstaltungen im Rahmen von besonderen betrieblichen und staatlichen oder religiösen Anlässen als Repräsentationsspesen einzustufen.

Die Aufwendungen für Veranstaltungen, an denen ausschließlich lohnabhängige Mitarbeiter teilnehmen, sind dagegen aus ertragsteuerlicher Sicht nicht als Repräsentationsspesen zu betrachten. Aufgrund dieser Unterscheidung ändert sich auch die Absetzbarkeit dieser Aufwendungen. Die MwSt. im Einkauf ist dagegen nie absetzbar, unabhängig ob am Weihnachtsessen nur Arbeitnehmer oder auch Dritte (z.B. Kunden, Lieferanten) teilnehmen. Hier folgend eine kurze Übersicht über die ertragsteuerliche und umsatzsteuerliche Behandlung dieser Aufwendungen

Weihnachtsessen	Abzug der MwSt.	IRPEF/IRES
		Abzugsfähigkeit der Aufwendungen
<u>ausschließlich</u> mit Arbeitnehmern	NEIN	- 75 % der Kosten (wie für Unterkunft und Verpflegung vorgesehen); bis zur Schwelle von 5 ‰ der Personalkosten laut Einkommenssteuererklärung;
mit Arbeitnehmern <u>und anderen Personen</u>	NEIN	75 % der Kosten im Ausmaß von höchstens: - 1,5% auf Umsatzerlöse bis zu Euro 10 Mio. - 0,6% auf Umsatzerlöse zwischen Euro 10 Mio. und Euro 50 Mio. - 0,4% auf Umsatzerlöse über Euro 50 Mio.

Noch ein letzter Hinweis zum Schluss:

Wir möchten Sie darauf hinweisen, das alle Rechnungen, welche noch mit Dezember 2018 datiert werden, auch innerhalb Dezember zu versenden sind. Werden Rechnungen erst im neuen Jahr (2019) an den Kunden versendet (Email oder Post), besteht auch für diese Rechnungen die Pflicht zur Erstellung der elektronischen Rechnung.

Wir wünschen Ihnen frohe Weihnachten und ein glückliches Neues Jahr und bedanken uns für die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

CONTOR



Dr. Werner Teutsch